





Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

 04785/ 205
 flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14. Dezember 2020, Zl. 000-184/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.827.900,00
Aufwendungen:	€ 3.744.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 62.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 15.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 130.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.525.400,00
Auszahlungen:	€ 3.488.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 37.200,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 0,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Schober Kurt

An der Amtstafel der Gemeinde Flattach

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____